

Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Postfach 13 62
15203 Frankfurt (Oder)

26.06.2019

Beschwerde

Az. 45 Gs 770/19

Ich beantrage unter Aufhebung des Beschlusses vom 24.06.2019 Überprüfung der Rechtmäßigkeit der strafprozessual angeordneten Herstellung und Speicherung von Bildaufnahmen von allen die A11 befahrenden Kraftfahrzeugen.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf die Antragschrift, insbesondere auf die Ausführungen zur Zulässigkeit.

Soweit das Amtsgericht darauf hinweist, dass zufällig mitbetroffene Personen nicht antragsbefugt seien, ist ein Fall der nur zufälligen Mitbetroffenheit im Fall der Kfz-Massenspeicherung nicht gegeben. Von der Kfz-Massenspeicherung bin ich nicht nur zufällig mitbetroffen, sondern diese Maßnahme ist gezielt darauf angelegt, meine und auch alle sonstigen Kraftfahrzeuge auf der Strecke zu erfassen und festzuhalten. Bei der Speicherung sämtlicher Kfz-Kennzeichen auf Vorrat gibt es (noch) keine Zielperson, nach deren Kennzeichen gesucht würde, und damit auch keine anderen, nur zufällig mitbetroffenen Personen. Vielmehr richtet sich die Maßnahme der Kfz-Massenspeicherung gezielt und unterschiedslos gegen sämtliche Verkehrsteilnehmer.

Ich bin eine von der Kennzeichenspeicherung „erheblich mitbetroffene Person“ im Sinne des § 101 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 StPO. Dieser Begriff ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass „erheblich mitbetroffen“ zumindest alle Personen sind, in deren Grundrechte eingegriffen wird; ansonsten entstünde eine mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbare Rechtsschutzlücke. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Kfz-Kennzeichenabgleich entschieden, dass in die Grundrechte aller erfasster Autofahrer eingegriffen wird, selbst wenn die Daten unverzüglich wieder gelöscht werden (was hier nicht der Fall war): BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 - 1 BvR 142/15 – Ls. 1. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht schon der Maßnahme des Kfz-Kennzeichenabgleichs mit sofortiger Löschung der Nichttreffer erhebliches Eingriffsgewicht

beigemessen (BVerfG a.a.O., Abs. 96 ff.); auch deswegen bin ich als „erheblich mitbetroffene“ Person anzusehen. Eine Kfz-Massenspeicherung auf Vorrat greift noch weitaus tiefer in Grundrechte ein.

Sollte das Gericht den Antrag nach § 101 Abs. 7 S. 2 StPO trotz allem nicht für zulässig halten, so ist der Antrag nach allgemeinen Grundsätzen zulässig, denn gegen den Grundrechtseingriff muss nach Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutz eröffnet sein. Insbesondere ist der Antrag dann analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO zuzulassen (vgl. BeckOK StPO/Hegmann, 33. Ed. 1.4.2019, StPO § 101 Rn. 49). Mein Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich daraus, dass ich eine Verletzung meiner Grundrechte, insbesondere meines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Kfz-Massenspeicherung geltend mache (vgl. BeckOK StPO/Hegmann a.a.O.). Diese Grundrechtsverletzung droht sich auch in Zukunft fortzusetzen bzw. zu wiederholen, wenn die Maßnahme der Kfz-Massenspeicherung künftig weiter auf der A11 eingesetzt wird.

Soweit die Rechtsprechung in bestimmten Fällen keine Benachrichtigungspflicht annimmt, ändert dies nichts am Vorliegen eines Grundrechtseingriffs, gegen den nach Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutz eröffnet ist. Die Frage der Benachrichtigungspflicht ist zu unterscheiden von der Frage des Rechtswegs und des Rechtsschutzbedürfnisses. Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht stets dann, wenn eine Verletzung eigener Grundrechte geltend gemacht wird (vgl. BeckOK StPO/Hegmann a.a.O.).

Marko Tittel

[anonymisiert]

[anonymisiert]